Stadtrat

Sitzung am Mittwoch, 31.05.2017

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffent	Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)	
8.1.	Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrations- mittlung SprInt - Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach Tischauflage	13/180/2017 Beschluss
9.	Integration der Flüchtlinge in Erlangen Hier: Dritter Bericht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen Flüchtlinge Ergänzung des Verwaltungsberichtes	13/183/2017 Beschluss
11.	3+2 Regelung bei Ausbildung von Flüchtlingen konsequent umsetz Dringlichkeitsantrag Nr. 054/2017 für den Stadtrat am 31.05.2017 Tischauflage	en! 33/014/2017 Beschluss
12.	Technische-Fakultät: Weiteres Vorgehen nach dem Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2017 Änderungsantrag der Erlanger Linke Nr. 058/2017	13/182/2017 Beschluss
19.1.	Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien hier: Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.05.2017 und Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste 061/2017 vom 30.05.2017 Tischauflage	V/034/2017 Beschluss
19.2.	Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung;	

Fragen der Interessengemeinschaft "Rettet die Grünfläche vom Manhattan"

Die Bürgerfragestunde findet gegen 17:30 Uhr statt.

Ö 8.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/13-3/KSJ Bürgermeister- und Presseamt 13/180/2017

Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt - Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss Stadtrat	24.05.2017 31.05.2017	Ö Beschluss Ö Beschluss	verwiesen

Beteiligte Dienststellen

Ref. V; GGFA; Amt 52; Lenkungskreis Integration, AIB

I. Antrag

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigen die Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach, ein gemeinsames Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung eines externen Partners für den Aufbau von Strukturen für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung durch die Beteiligung am bundesweiten Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt) durchzuführen.

Die Stadt Nürnberg wird von der Stadt Erlangen legimitiert, dieses gemeinsame Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Das Projekt kann nur gestartet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Projektfinanzierung durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm erreicht. In diesem Fall wird eine Vorlage mit der für Erlangen anfallenden Kostenbeteiligung eingebracht

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigen die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg den Aufbau von Strukturen für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung durch die Beteiligung am bundesweiten Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt).

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum Aufbau der Strukturen gehören:

- die Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung
- die Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/innen
- die Einrichtung und der Betrieb einer Vermittlungszentrale.

Die Aufgaben sollen hierbei von einem externen Partner (Bewerber / Bewerberin) mit Unterstützung durch die vier Städte übernommen werden. Nach erfolgreichem Aufbau der Struktur SprInt wird kalkuliert, dass durch die vier Städte Sprach- und Integrationsmittlung in einem Volumen von ca. 4000 Stunden pro Jahr abgerufen werden. Weitere Abnehmer der Leistung können prinzipiell andere öffentliche oder private Auftraggeber sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gegenstand der Leistung des Bewerbers/der Bewerberin ist:

1. Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung

Das bundesweite Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung besteht aus über dreißig Partnerorganisationen in elf Bundesländern. Die SprInt gemeinnützige eingetragene Genossenschaft in Wuppertal hat die koordinierende und beratende Rolle für das Netzwerk. Ziel des Netzwerks ist es, die Dienstleistung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen in professioneller Form verfügbar zu machen, um Migranten/-innen einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits-, Sozialversorgung und Bildung zu ermöglichen.

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

Zur Entwicklung einer Struktur für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung für die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg ist eine Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung erforderlich. Die Ziele der Kampagne sind:

- Beantragung der Projektfinanzierung durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm.
- Organisation der Qualifizierung der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen unter Einbeziehung der Volkshochschulen der Städte nach den Vorgaben des Curriculums von SprInt.
- Sicherstellen der Finanzierung der Qualifizierung durch Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter der Städte.
- Vorbereitung des Bewerbungsverfahrens und Rekrutierung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Qualifizierung. Mitarbeit bei der Auswahl der Teilnehmer/-innen für die Qualifizierung.
- Entwicklung einer Imagekampagne für den künftigen Betrieb der Vermittlungszentrale und den künftigen Einsatz der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen.

2. Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen

Die Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen hat einen zeitlichen Umfang von 18 Monaten. Während der Qualifizierung ist eine Begleitung der künftigen Sprach- und Integrationsmittler/-innen erforderlich.

Da Personen, denen durch die Unterstützung des Jobcenters die Qualifizierung ermöglicht wird, häufig eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit erlebt haben, soll diese Begleitung eine Stabilisierung und Klärung persönlicher Lebensverhältnisse ermöglichen, so dass durch die SprInt-Qualifizierung eine berufliche Perspektive entwickelt werden kann.

Das Qualifizierungsmodell sieht für Praxisphasen bis 560 Arbeitsstunden vor. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, Praktika in mehreren Einrichtungen zu absolvieren. Erforderlich ist es daher, eine ausreichende Zahl an Plätzen für diese Praktika sicherzustellen. Dadurch können erste kostenfreie Probeeinsätze für zukünftige Kunden angeboten werden und die Teilnehmenden machen erste Erfahrung in einer realen Auftragssituation und können diese anschließend im Unterricht reflektieren. Zudem kann dadurch die neue Dienstleistung am Standort bei den Einrichtungen und Institutionen bekannt gemacht werden und eine spätere Arbeitsvermittlung der Teilnehmer unterstützen.

3. Einrichtung und der Betrieb einer Servicestelle

Parallel zur Qualifizierung ist die regionale Servicestelle zur Vermittlung der künftigen Sprachund Integrationsmittler/-innen aufzubauen. Die Servicestelle soll die Leistung sowohl den Verwaltungen der vier Städte anbieten, als auch weiteren Kunden/-innen etwa aus den Segmenten Gesundheitswesen, Sozialwesen, der Kinder-und Jugendhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens, der Polizei und Justiz.

Die Vermittlung soll dabei nach den Qualitätsstandards für die Abläufe in SprInt Vermittlungszentralen erfolgen. Eine Software für die Durchführung der Vermittlung kann erworben werden.

Während des Betriebs sind die Supervision aller Sprach- und Integrationsmittler/-innen sicherzustellen sowie eine Evaluation der Einsätze etwa durch Kundenfeedbacks zu Qualität und administrativen Abläufen.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen ist es das Ziel, 80% sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

4. Ressourcen

Anlagen:

(Welche Res	sourcen sind zur Realisierur	ng des Leistungsangebot	es erforderlich?)		
Investitionskosten: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten Korrespondierende Einnahmen Weitere Ressourcen		€ € €	bei IPNr.: bei Sachkonto: bei Sachkonto: bei Sachkonto: bei Sachkonto:		
Haushaltsmittel					
	werden nicht benötigt sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk sind nicht vorhanden				

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 24.05.2017

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird an den Stadtrat verwiesen.

Dr. Janik Friedel

Vorsitzende/r Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

VERSORGUNG UND INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN IN ERLANGEN

Konzept – Strukturen – Maßnahmen

Dritter Verwaltungsbericht - Ergänzung

31.05.2017

Stadt Erlangen					

Nachtrag zu Punkt 4.2.1 - Sprach- und Integrationskurse

Integrationskurse: Im Bereich der Sprachkurse, vor allem auf dem Gebiet der vom BAMF geförderten Integrationskurse (IK) arbeitet die VHS sehr eng mit vier weiteren Sprachkursträgern (afi, bfz, DEB, IB) in Erlangen zusammen, so dass für Teilnehmer möglichst zeitnah der Eintritt in den Integrationskurs erfolgen und jeder Träger nach seiner Kernkompetenz bestimmte Sprachkurstypen anbieten kann. Es werden neben den klassischen Vormittagskursen auch Nachmittagskurse sowie ab Juni 2017 auch ein Abendkurs angeboten. Das Kursangebot umfasst allgemeine Integrationskurse, IKs mit Alphabetisierung, Jugendintegrationskurse und Zweitschriftlernerkurse.

Im Zeitraum vom Frühjahr 2016 bis Mitte 2017 hat die VHS 12 Integrationskurse durchgeführt bzw. gestartet, wovon 10 sog. allgemeine Kurse und zwei Integrationskurse mit Alphabetisierung sind. Die Akademie für Informatik (afi) hat in dieser Zeitspanne 14 allgemeine und neun Alphakurse angeboten, sowie zwei Wiederholerkurse im Alphabereich und einen im allgemeinen Bereich. Beim bfz liefen bzw. laufen acht allgemeine Integrationskurse, beim DEB sieben. Der Internationale Bund (IB) hat sich auf die Durchführung der Jugendintegrationskurse für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 26 Jahren spezialisiert und davon insgesamt 6 durchgeführt und zusätzlich einen allgemeinen IK. Die Versorgungslage im Integrationsbereich ist derzeit gedeckt. Es kam sogar vor, dass der IB seinen Alphabetisierungskurs aufgrund von fehlenden Teilnehmern durch Krankheit, Wegzug etc. abbrechen musste, da die freien Plätze nicht mehr entsprechend nachbesetzt werden konnten.

Für alle diese Kurse führt die VHS den vom BAMF vorgeschriebenen Einstufungstest (2016 waren es 821 und 2017 bis Mai 306 Teilnehmer) und die damit verbundene Beratung zum Erhalt des passenden Kurses für gesamt Erlangen durch.

Berufsbezogene Aufbausprachkurse: Als berufsbezogene Aufbausprachkurse gibt es aktuell noch Sprachkurse, die zum Niveau B2 führen und über den Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert werden. Diese berufsbezogene Sprachförderung hat das bfz mit 7 ESF-BAMF-Kursen abgedeckt. Das Programm läuft demnächst aus.

Die neuen Sprachkurse DeuFöV (berufsbezogene Deutschförderungsvereinbarung) bietet ab sofort das bfz in enger Absprache mit IB und DEB an. Beim bfz liefen bzw. laufen drei und bei IB und DEB jeweils ein Kurs mit Zielniveau B2. Ab Sommer 2017 wird es auch hier noch ein zusätzliches Angebot für die Niveaustufen A2/B1 geben. Der Bedarf für diese B2-Kurse in Erlangen ist gedeckt.

Erste Sprachorientierung: 2016 wurden in Erlangen insgesamt zwölf BA-Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive angeboten, wobei fünf bei afi, drei beim bfz und vier bei der VHS durchgeführt wurden. Das Programm ist ausgelaufen.

Zusätzlich hat die VHS 2016 fünf und 2017 bisher einen der sog. Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive oder ohne Zugang zu einem Integrationskurs über die Förderung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (STMAS) angeboten. Auch hier scheint der Bedarf gedeckt, da ein zweiter geplanter Erstorientierungskurs im ersten Halbjahr 2017 mangels Teilnehmer nicht gestartet werden konnte.

Kurse zum beruflichen Einstieg: Des Weiteren liefen beim bfz verschiedene Maßnahmen, die den beruflichen Einstieg im Fokus hatten und über verschiedenen Ausschreibungen finanziert wurden. So beispielsweise IdA (Integration durch Arbeit)zwei Kurse, MofA (Motiviert in fachliche Ausbildung) zwei Kurse, BJ (Brückenjahr 21+) ein Kurs für Berufsschüler und Jugendliche, SCI (Sprache, Coaching, Integration) zwei Kurse sowie PerF/PerFplus (Perspektiven für Flüchtlinge) drei Kurse.

Städtische Kurse: Asylbewerbern und Geduldeten, ohne hohe Bleibewahrscheinlichkeit (nicht 5 Länder-Gruppe: Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) können nicht an einem vom BAMF geförderten Integrationskurs teilnehmen. Für diese Personengruppe hat die Stadt beim bfz jeweils zwei Kurse Alpha Asyl und DiA (Deutsch im Alltag) finanziert. Beim Institut für Auslandskunde (IfA) liefen zwei DiA-Kurse in 2016. Bis August 2017 laufen noch zwei jeweils einer mit Zielniveau B1 bzw. A1. Außerdem hat das Deutsch-Französische-Institut (dfi) vier Kurse in 2016 mit geringeren Wochenstunden speziell für lernungewohnte Teilnehmer bzw. Mütter mit Kleinkindern angeboten.

Von der Stadt wurden im Jahr 2016 77.149,23 € und im Jahr 2017 bisher 56.330,00 € für Sprachkurse aufgewendet.

Der Versorgungsgrad gerade bei Asylbewerbern und Geduldeten, ohne hohe Bleibewahrscheinlichkeit ist noch nicht ausreichend und stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Gerade auch in dieser Gruppe ist es sehr schwierig, Mütter mit Kleinkindern oder Säuglingen in eine systematische Sprachförderung zu bringen, da die Betreuung der Kinder ein großes Problem darstellt.

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: Bürgeramt 33/014/2017

3+2 Regelung bei Ausbildung von Flüchtlingen konsequent umsetzen! Dringlichkeitsantrag Nr. 054/2017 für den Stadtrat am 31.05.2017

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Stadtrat 31.05.2017 Ö Beschluss

Beteiligte Dienststellen

Ref. V

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der bayerischen Staatsregierung für eine Veränderung oder Aufhebung der Weisungslage einzusetzen.
- 3. Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken Nr. 054/2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1) Allgemeines:

Nach der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers darf Personen, die sich in das Inland begeben und um Asyl oder sonstigen Schutz aus humanitären Gründen nachsuchen, ein Aufenthaltstitel nur aus humanitären Gründen oder dann erteilt werden, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Sorgeberechtigung für einen minderjährigen dt. Staatsangehörigen etc.). Demzufolge sieht das bundesweit geltende AufenthG eine entsprechende Sperrwirkung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu anderen als den vorgenannten Zwecken vor. Somit ist grundsätzlich die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung für Asylbewerber im laufenden Asylverfahren bzw. für abgelehnte Asylbewerber nicht zulässig. Diese erhalten je nach Ausgang des Asylverfahrens entweder einen Schutzstatus oder müssen das Land wieder verlassen. Sofern Einreise und Aufenthalt ohnehin vordringlich dem Zweck der Erwerbstätigkeit dienen, bietet das dt. Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylverfahrens vielfältige legale Zugangsmöglichkeiten. Dies setzt jedoch regelmäßig die Einreise mit einem gültigen Visum, welches für den angestrebten Aufenthaltszweck (Ausbildung, Beschäftigung etc.) erteilt wurde, voraus. Die alleinige Zuständigkeit, über Asylanträge zu entscheiden, liegt nicht bei der Ausländerbehörde, sondern beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des BAMF vollumfänglich gebunden (§ 6 AsylG). Sofern das BAMF eine positive Entscheidung über einen Asylantrag getroffene hat (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot) wird regelmäßig ein entsprechender Aufenthaltstitel durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt, welcher grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung ohne weitere Beschränkungen erlaubt. Wird dagegen ein Asylverfahren mit einer negativen Entscheidung des BAMF bestandskräftig abgeschlossen, kommt die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht in Betracht. Vielmehr unterliegen die betreffenden Personen der Ausreisepflicht und müssen das Land verlassen. Die Ausländerbehörden haben grundsätzlich die Verpflichtung, die Ausreisepflicht durchzusetzen und die erforderlichen Schritte zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten und durchzuführen. Sofern die Ausreiseverpflichtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (Passlosigkeit, ungeklärte Identität, fehlende Rückübernahmeabkommen mit dem Heimatstaat, Reiseunfähigkeit etc.) unmöglich ist und eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, ist die Vollziehung auszusetzen und eine Duldung zu erteilen (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz (BGBI. 2016 I S. 1939 ff.) und den damit im Zusammenhang stehenden Änderungen in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG wurde die sog. Ausbildungsduldung geschaffen. Liegen die normierten Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch, eine entsprechende Duldung zu erhalten. Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält der Auszubildende daher eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (in der Regel drei Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Ausbildungsbetrieb verbleiben kann. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt (§ 18a Abs. 1a AufenthG). Die bisherige Altersgrenze wurde aufgehoben. Mit dieser Regelung soll ein rechtssicherer Ausbildungsaufenthalt (3 + 2 Formel) geschaffen werden.

Der Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht jedoch nur innerhalb des vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rahmens.

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG lautet wie folgt:

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Die Ausschlusstatbestände des § 60a Abs. 6 AufenthG lauten wie folgt:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § <u>29a</u> des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Somit scheidet die Erteilung derartiger Duldungen regelmäßig aus, wenn die entsprechenden Asylbewerber im Zuge des Asylverfahrens ihre Identität verschleiert und/oder Ihren Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht in zumutbarer Weise nachgekommen sind und damit die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung verhindert haben. Weiter scheidet die Erteilung derartiger Duldungen an Asylbewerber aus sog. sicheren Herkunftsstaaten aus (derzeit alle EU Länder, zusätzlich Ghana, Senegal, Westbalkan). Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen hat die vorstehend beschriebenen bundesrechtlichen Regelungen zu vollziehen. Der Vollzug des Ausländerrechts wurde der Kommune von Seiten des Freistaats Bayern zur Erledigung übertragen (sog. übertragener Wirkungskreis). Für die Erledigung dieser Aufgaben können die zuständigen Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen und deren Vollzug fachaufsichtlich überwachen. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich in diesem Bereich auch auf die Handhabung des gemeindlichen Verwaltungsermessens (Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Bayern). Die Ausländerbehörde hat den Weisungen der Fachaufsicht Folge zu leisten.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Vollzugsschreiben vom 01.09.2016 eine entsprechende fachaufsichtliche Weisung zu o.g. Themenkreis (Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und geduldeten) erlassen. Diese Weisung wurde zwischenzeitlich durch weitere Weisungen ergänzt. Diese Weisungen sollen einen bayernweit einheitlichen Verwaltungsvollzug gewährleisten und präzisieren die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen etc. und geben Verfahrenshinweise (Vorliegen prüffähiger Ausbildungsverträge, Antragsfristen etc.). Zudem werden die Kriterien formuliert, welche bei einer Ermessensausübung der Ausländerbehörde regelmäßig in die Abwägung mit einbezogen werden sollen (Bleibewahrscheinlichkeit, Integrationsbemühungen, Sprachkenntnisse, Vorliegen von Ausweisungsgründen, Identitätsklärung etc.).

2) Zu den einzelnen Punkten des Antrages:

1.

Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen setzt Bundesrecht konsequent um. Beim Vollzug ist diese an die staatlichen Weisungen gebunden (siehe oben). Die sog. 3+2 Regelung kommt per Definition nur für Personen in Betracht, die ein Asylverfahren mit negativem Abschluss bestandskräftig durchlaufen haben und die der vollziehbaren Ausreisepflicht unterliegen (Geduldete). Die 3+2 Regelung kann daher nicht unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus Anwendung finden.

Bisher sind bei der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen nur wenige Fälle, in denen die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung zu prüfen war, aufgetreten. Die Tendenz der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken, Fälle ab Bekanntgabe des ablehnenden Asylbescheides an sich zu ziehen (insbesondere Asylbewerber aus Afghanistan), führt außerdem dazu, dass sich die Frage der Duldungserteilung in diesen Fällen nicht bei den örtlichen Ausländerbehörden stellt.

2.

Der Oberbürgermeister kann die Ausländerbehörde nicht anweisen, Bundesrecht bzw. staatliche Weisungen nicht zu vollziehen. Die 3+2 Regel kann nicht für Asylbewerber im laufenden Asylverfahren Anwendung finden.

Solange sich Asylbewerber im Ifd. Asylverfahren befinden, entscheidet die Ausländerbehörde vorbehaltlich gesetzlicher Ausschlusstatbestände (sicherer Herkunftsstaat, Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen etc.) im Ermessen über die Erteilung entsprechender Erlaubnisse. Die Weisungen des StMI haben ermessenslenkende Wirkung und sind dabei zu beachten. Ausbildungserlaubnisse werden regelmäßig an Asylbewerber aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (derzeit Irak, Iran, Syrien, Eritrea, Somalia) erteilt werden können. Zudem sind die o.g. Kriterien (Integrationsbemühungen, Sprachkenntnisse, Vorliegen von Ausweisungsgründen, Identitätsklärung etc.) zu berücksichtigen und zu gewichten. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde, eine Ausbildung antreten und durchführen zu können,

Die Erlaubnis der Ausländerbehörde, eine Ausbildung antreten und durchführen zu können, wird für Asylbewerber im laufenden Verfahren an die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung gekoppelt, mithin für jeweils 6 Monate erteilt (§ 63 Abs. 2 AsylG). Solange das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, steht der weiteren Verlängerung regelmäßig nichts im Wege. Ist das Asylverfahren bestandskräftig mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen, erlöschen Aufenthaltsgestattung und die erteilte Erlaubnis, die Ausbildung durchführen zu können. Vollziehbare Ausreisepflicht liegt vor und muss grundsätzlich durchgesetzt werden. Über den möglichen Eintritt dieser Wirkungen werden der Betreffende sowie die Ausbildungsbetriebe von der Ausländerbehörde ausführlich belehrt. Die Ausländerbehörde hat dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Duldungsgründe für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen und der Anspruch auf 3+2 besteht.

3. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises weist das Gesetz den Gemeinden "zur Besorgung namens des Staates" (Art. 8 Abs. 1 GO) zu. Deshalb können Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in aller Regel nicht gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde klagen, weil es an einer möglichen Rechtsverletzung der Gemeinde fehlt. Ein atypischer Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich.

4.

s. Ausführungen zu 3.

Mit der von den Antragstellern in Bezug genommenen restriktiven Auslegung der 3+2 Regelung durch den Freistaat Bayern ist vermutlich die Auslegung des Begriffs der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gemeint. Nach dem Vollzugsschreiben vom 01.09.2016 stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung schon dann bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung unternommen oder auch nur eingeleitet hat. Das kann bei ungeklärter Identität des Ausländers bereits die Vorladung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zwecks Beantragung eines Passes sein. Allerdings führt dies nach dem Vollzugsschreiben nicht zwangsläufig zum Scheitern der Duldungserteilung. Es ist vielmehr danach zu differenzieren, mit welcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft mit

einer tatsächlichen Abschiebung gerechnet werden kann. Nimmt seitens des Herkunftslandes beispielsweise die Ausstellung eines Heimreisedokuments lange Zeit in Anspruch, so kann im Ermessensweg eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vollzugsschreiben Ausländern, die schon als Asylbewerber eine Berufsausbildung begonnen haben, auch nach der Ablehnung ihres Asylantrags als "schlicht unbegründet" die Beschäftigungserlaubnis im Ermessenswege regelmäßig verlängert werden soll.

Trotz der von der Stadt anzuwendenden Rechts- und Vollzugslage sind somit weiterhin insbesondere folgende Fallgestaltungen denkbar, in denen eine entsprechende Erlaubnis zum Beginn und zur Durchführung einer Ausbildung erteilt werden kann:

Ein Asylbewerber aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, dessen Identität geklärt ist, der z.B. über gute Sprachkenntnisse verfügt, keinen Ausweisungstatbestand verwirklicht hat und einen Ausbildungsvertrag vorlegt, kann regelmäßig eine Erlaubnis zum Antritt und Durchführung der Ausbildung erhalten.

Endet das Asylverfahren mit der Zuerkennung eines Schutzstatus, wird keine weitere Erlaubnis mehr benötigt, da ohnehin jegliche Erwerbstätigkeit gestattet ist.

Endet das Asylverfahren mit der Verneinung eines Schutzstatus und läuft die Ausbildung bereits, kann 3+2 zur Anwendung kommen, sofern nicht zwischenzeitlich Ausweisungstatbestände verwirklicht oder eine andere entscheidungserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Handelt es sich um einen Betroffenen, dessen Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde, der aber aus sonstigen Gründen über eine Duldung verfügt, weil aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine konkrete Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah und absehbar erfolgen kann (z.B. Rückführungen nach Eritrea sind derzeit generell nicht möglich), kommt ebenfalls die 3+2 Regelung zum Tragen. Daran ändert auch die als restriktiv empfundene bayerische Weisungslage nichts. Wenn also ein eritreischer Staatsangehöriger, dessen Identität seit Beginn des Asylverfahrens geklärt ist, binnen drei Monaten vor Ausbildungsbeginn einen Antrag stellt, einen prüffähigen Entwurf eines Ausbildungsvertrages vorlegt und zudem die anderen Voraussetzungen gegeben sind (kein Ausweisungsgrund, gute Sprachkenntnisse, Integrationsleistung, Zustimmung BA zur Ausbildungsaufnahme, keine Sicherheitsbedenken), kommt die 3+2 Regelung zur Anwendung. Diese Frist soll nach einer Aussage des Innenministers Herrmann im Ministerrat vom 23.05.2017 künftig auf sechs Monate verlängert werden. Im Übrigen ist der Ausländerbehörde keine aktuelle Rechtsprechung bekannt, welche im Zusammenhang mit der bayerischen Weisungslage ergangen ist.

5

Viele Betriebe setzen sich vorbildlich für die Integration von Geflüchteten ein und bieten Praktika oder Ausbildungsplätze für diese Personengruppe an. Auch etliche Geflüchtete haben außergewöhnliche Integrationsanstrengungen gemeistert und in einem fremden Land, mit einem fremden Schulsystem und einer fremden Sprache gute Leistungen erzielt. Die Betriebe profitieren oftmals davon, dass es eine neue Gruppe an Interessenten für die Ausbildungsplätze gibt, da die Plätze teilweise gar nicht mehr besetzt werden konnten. Auch die Geflüchteten profitieren von den Möglichkeiten, die die duale Ausbildung bietet. Sie können ihr erlerntes Wissen entweder in Deutschland einsetzten und sich das Leben in der neuen Heimat eigenständig gestalten, oder sie können sich in ihrem Heimatland eine neue Existenz aufbauen. Der Oberbürgermeister hat schon mehrmals Kontakt mit dem bayerischen Innenministerium aufgenommen, um eine Veränderung der Weisungslage zur 3+2 Regelung im Sinne der Auszubildenden und der Betriebe zu erreichen. Auch auf öffentlichen Veranstaltungen hat sich der Oberbürgermeister entsprechend geäußert. Dennoch kann der Stadtrat den Oberbürgermeister

beauftragen, sich nochmals bei der bayerischen Staatsregierung für eine Veränderung oder

Aufhebung der Weisungslage einzusetzen.

Anlagen: - Dringlichkeitsantrag Nr. 054/2017 der Erlanger Linken

III. Abstimmung siehe Anlage

IV.Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **29.05.2017**Antragsnr.: **058/2017**

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: OBM/13

mit Referat:



Erlangen, den 28.5.17

Keine Verplanung des Exerzierplatzes für die technische Fakultät Änderungsantrag zu TOP 12, Stadtrat am 31.5.17

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag:

Aus der Liste der Potentialflächen für die Technische Fakultät wird der Bebauungsplan 380 Staudtstraße (Naturgebiet Exerzierplatz Süd) gestrichen.

In Punkt 5 des Beschlusses ist daher nach "die von der Stadtverwaltung aufgezeigten Potentiale" zu ergänzen: "mit Ausnahme des Bebauungsplans 380".

Begründung:

Gegen den o.g. Bebauungsplans 380 Staudtstraße hat der Bund Naturschutz (LV), unterstützt durch den Landesbund für Vogelschutz und die Bürgerinitiative "Rettet unseren Exerzierplatz" Klage eingereicht. Zur Begründung teilte die Kreisgruppe in ihrer Mitgliederzeitung mit (Zitat): "Es würden Vorschriften des zwingenden Naturschutzrechts verletzt (z.B. fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Planung sei 'Abwägungsfehlerhaft, unter anderem wegen der mangelhaften Darlegung der Erforderlichkeit der Planung, einer unzureichenden Alternativprüfung und wegen Fehlern bei der Ermittlung, Bewertung und Gewichtung vor allem naturschutzfachlicher Belange ...'

Weil die Klage keine aufschiebende Wirkung hatte, durfte mit dem ersten Bauabschnitt, dem MPI-Neubau, begonnen werden. So wurden Fakten geschaffen. Die Stadt ließ auch kein Eilverfahren zu, da der Bebauungsplan rechtlich einwandfrei zustande gekommen, die Baugenehmigung rechtmäßig erteilt worden und am 14. April 2011 im Amtsblatt veröffentlicht worden sei.

Die Klage lief weiter. Im April 2014 machte die Stadt geltend, dass aus EU-rechtlichen Gründen das Verfahren ausgesetzt werden oder ruhen müsse..." (Quelle: https://erlangen.bund-

naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/erlangen/A_Materialsammlung/Infoblatt_2015_1_web.pdf).

Aus dieser Chronologie wird u.E. deutlich, dass die Stadt unter dem früheren Oberbürgermeister trickreich auf Zeit gespielt hat, um Fakten für eine Bebauung zu schaffen.

Die Regierungsparteien können nun zeigen, dass sich die Zeiten geändert haben: Es wäre ein Zeichen des Respekts der vor engagierten UmweltschützerInnen, und auch vor der Unabhängigkeit des Gerichts, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, bevor man die umstrittenen Flächen wieder derart aktiv für eine Bebauung bewirbt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann (Stadtrat)

Anton Salzbrunn (Stadtrat)

Ö 19.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: Ref. V V/034/2017

Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien hier: Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.05.2017 und Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste 061/2017 vom 30.05.2017

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Stadtrat 31.05.2017 Ö Beschluss

Beteiligte Dienststellen

Ref. III

I. Antrag

Die Schreiben der Verwaltung an Herrn Innenminister Herrmann und den "AK Politik EFIE e. V." zum Thema "Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien" werden zur Kenntnis genommen.

Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.05.2017 und der Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste 061/2017 vom 30.05.2017 sind somit bearbeitet.

II. Begründung

Die Schreiben können der Anlage entnommen werden.

Anlagen: Schreiben an Herrn Innenminister Herrmann vom 30. Mai 2017

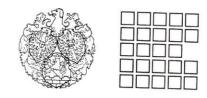
Schreiben an den "AK Politik EFIE e. V." vom 30. Mai 2017 Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.05.2017 Anlage zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste 061/2017 vom 30.05.2017

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1 91052 Erlangen Telefon 0 91 31 / 86 22 00 Telefax 0 91 31 / 86 21 12 E-Mail stadt@stadt.erlangen.de Internet http://www.erlangen.de Az. RJ007

30. Mai 2017

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr z. Hd. Herrn Joachim Herrmann Odeonsplatz 3 80539 München

Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien

Sehr geehrter Herr Innenminister, lieber Herr Herrmann,

Die Städte München und Würzburg haben sich mit der Bitte um Aussetzung von Abschiebungen nach Äthiopien und Afghanistan an die Staatsregierung gewandt.

Mit Blick auf die Sicherheitslage in diesen Ländern schließen wir uns diesem Appell an. In Äthiopien ist vor allem für einige Ethnien eine Rückkehr mit Gefahr für Leib und Leben verbunden, in Afghanistan erübrigt sich mit Blick in die tägliche Berichterstattung in den seriösen Medien eigentlich jede Diskussion.

Dem schließt sich auch der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinigten Nationen an, wie das Zitat aus einem Dringlichkeitsantrag in der Stadt München ergibt.

Zitat: "Der letzte Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass "das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art, 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen" sei. Die dauernden Terroranschläge, bei denen auch ein kürzlich "zurück geführter" Flüchtling verletzt wurde, zeigen ganz klar: Afghanistan ist nicht sicher. Die Zahl von in Afghanistan getöteten Menschen steigt 2016 auf einen neuen Höchststand von 11.418 Menschen, darunter 3.512 Kinder. Trotz dieser lebensgefährdenden Verhältnisse wurden unterdessen Sammelabschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan vollzogen, darunter waren besonders viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern. Weitere solche die Menschenrechte verletzenden Abschiebungen, sind geplant

Wenn eine Regierung Menschrechte verletzt, indem sie Schutzsuchende in Kriegsgebiete oder auch "nur" in Not und Elend zurückschickt, dann müssen Menschen auf anderen Ebenen Verantwortung übernehmen – ganz besonders auch in den Kommunen. Die Kommunen sind es, die die Politik in letzter Konsequenz ausführen und die zerstörerischen Konsequenzen im Alltag der hier lebenden geflüchteten Menschen tragen müssen.

Seite 2

Es ist nun Sache des Stadtrates und des Oberbürgermeisters, ein deutliches Zeichen zu setzen für humanitäre und die Menschenrechte einhaltende Politik und Praxis,. (aus der Begründung "Dringlichkeitsantrag München)

In Erlangen hat sich der AK Politik von EFIE an die Stadt gewandt, mit der Bitte, sich dem Anliegen der Städte München und Würzburg anzuschließen. Da wir die Nachrichten verfolgen und die Anschläge und den Terror in Afghanistan registrieren, sehen wir im Vergleich zu anderen Ländern mit Abschiebestopp in Äthiopien und Afghanistan keine besseren Lebensumstände.

Wir bitten Sie daher, von Abschiebungen in die genannten Länder abzusehen und den betroffenen Flüchtlingen bei uns eine berufliche Perspektive zu eröffnen.

Viele der Flüchtlinge aus diesen Ländern haben hohe Integrationsbereitschaft gezeigt und werden von Ehrenamtlichen von EFIE und anderen Organisationen auf ihrem Weg in unsere Gesellschaft begleitet und unterstützt.

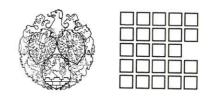
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik

Susanne Lender-Cassens

Dr. Elisabeth Preuß

17/26



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1 91052 Erlangen Telefon 0 91 31 / 86 22 00 Telefax 0 91 31 / 86 21 12 E-Mail stadt@stadt.erlangen.de Internet http://www.erlangen.de Az. RJ007

30. Mai 2017

Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien

Sehr geehrte Mitglieder des AK Politik von EFIE,

Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung

in Erlangen e. V., Arbeitskreis Politik

für Ihr Schreiben vom 17. Mai vielen Dank. Ganz entsprechend den von Ihnen genannten Städten München und Würzburg sehen wir auch, dass Abschiebungen nach Äthiopien und Afghanistan derzeit unterbleiben sollen. Schon den täglichen Nachrichten in den Printmedien und im Fernsehen ist zu entnehmen, dass dort Gefahr für Leib und Leben besteht, so wie in anderen Ländern, für die ein Abschiebestopp gilt. Die Stadt Erlangen hat daher einen Brief mit Ihrem Appell an die Staatsregierung gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik

Susanne Lender-Cassens

Dr. Elisabeth Preuß

Ö 19.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **29.05.2017** Antragsnr.: **060/2017**

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/33

mit Referat:



29.5.17

Resolution des Stadtrates gegen Abschiebungen nach Afghanistan Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 31.5.17

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag:

- 1.) Die Stadt Erlangen nutzt alle vorhandenen rechtlichen Spielräume, um Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan zu verhindern. Der Stadtrat spricht sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aus und stärkt somit der Stadtverwaltung politisch den Rücken, die Grundsätze der Menschenrechte einzuhalten und sich nicht an Abschiebungen in Kriegsgebiete zu beteiligen. Der Oberbürgermeister stellt sich als Chef der Stadtverwaltung gegen diese menschenfeindlichen Abschiebungen.
- 2.) Die Stadt Erlangen fordert die Bezirksregierung, den Freistaat und die Bundesregierung auf, keine Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan vorzunehmen. Der Oberbürgermeister setzt sich in den entsprechenden Gremien und Gesprächen auf Landes- und Bundesebene für den sofortigen Stopp der Abschiebungen ein. Er macht dort deutlich, dass Erlangen und seine BürgerInnen diese inhumane Politik und die damit verbundenen desaströsen Auswirkungen, die in Erlangen sichtbar und spürbar sind, nicht mitträgt.
- 3. Der Stadtrat dankt allen engagierten BürgerInnen, die sich für Geflüchtete einsetzen und deren Abschiebung in nur angeblich sichere Länder wie Afghanistan zu verhindern suchen. Der Stadtrat wendet sich dagegen, dass diese engagierten BürgerInnen juristisch verfolgt werden und fordert die Einstellung der laufenden Ermittlungsverfahren insbesondere wegen der Gewährung von Kirchenasyl.
- 4. Städtische Angestelle, insbesondere Lehrerinnen an städtischen Schulen dürfen aus Gewissensgründen die Mitwirkung bei Abschiebungen verweigern, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Begründung:

Afghanistan ist nicht sicher - Frau von der Leyen trägt bei ihren Kurzbesuchen in Afghanistan eine Splitterschutzweste. Der letzte Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass "das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen" sei. Die dauernden Terroranschläge, bei denen auch ein kürzlich "zurück geführter" Flüchtling verletzt wurde, zeigen ganz klar: Afghanistan ist nicht sicher. Die Zahl von in Afghanistan getöteten Menschen stieg 2016 auf einen neuen Höchststand von 11.418 Menschen, darunter 3.512 Kinder. Trotz dieser lebensgefährdenden Verhältnisse wurden unterdessen Sammelabschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan vollzogen, darunter waren besonders viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern. Weitere solche die Menschenrechte verletzenden Abschiebungen sind geplant.

Wenn eine Regierung Menschenrechte verletzt, indem sie Schutzsuchende in Kriegsgebiete oder auch "nur" in Not und Elend zurückschickt, dann müssen Menschen auf ande-

ren Ebenen Verantwortung übernehmen – ganz besonders auch in den Kommunen. Die Kommunen sind es, die die Politik in letzter Konsequenz ausführen und die zerstörerischen Konsequenzen im Alltag der hier lebenden geflüchteten Menschen tragen müssen.

Nach dem mutige BürgerInnen bereits mit Demonstationen und auch ganz praktisch für die Betroffenen eintreten, ist es ist nun Sache des Stadtrates und des Oberbürgermeisters, in Erlangen ein deutliches Zeichen zu setzen für humanitäre und die Menschenrechte einhaltende Politik und Praxis.

Begründung der Dringlichkeit:

In dieser Woche ist wieder ein Sammeltransport nach Afghanistan angesetzt. In der Region droht mehreren Menschen, darunter auch Auszubildenden aktuell die Abschiebung. Dieser Menschenrechte verletzenden Praxis muss Erlangen schnellstmöglichst etwas entgegen setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann (Stadtrat)

Anton Salzbrunn (Stadtrat)



Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V., Arbeitskreis Politik AK.Politik@EFIE-Erlangen.de

Datum: 19.05.2017

Betr: Resolution keine Abschiebungen nach Afghanistan, Äthiopien

Sehr geehrter Herr Dr. Janik, sehr geehrte Frau Dr. Preuß, sehr geehrte Stadträte,

hiermit bitten wir Sie eine Resolution im Stadtrat zu verabschieden, in welcher sich der Stadtrat Erlangen, ähnlich wie der Stadtrat München & Würzburg, gegen Abschiebungen vor allem nach Afghanistan und Äthiopien ausspricht.

Der letzte Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass "das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen" sei.

Die dauernden Terroranschläge, bei denen auch ein kürzlich "zurückgeführter" Flüchtling verletzt, bzw. sogar getötet wurde, zeigen ganz klar: Afghanistan ist nicht sicher. Die Zahl von in Afghanistan getöteten Menschen stieg 2016 auf einen neuen Höchststand von 11.418 Menschen, darunter 3.512 Kinder. Trotz dieser lebensgefährdenden Verhältnisse wurden unterdessen Sammelabschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan vollzogen, darunter waren besonders viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern. Weitere solche – unserer Ansicht nach die Menschenrechte verletzende - Abschiebungen sind geplant.

"Wenn eine Regierung Menschenrechte verletzt, indem sie Schutzsuchende in Kriegsgebiete oder auch "nur" in Not und Elend zurückschickt, dann müssen Menschen auf anderen Ebenen Verantwortung übernehmen – ganz besonders auch in den Kommunen. Die Kommunen sind es, die die Politik in letzter Konsequenz ausführen und die zerstörerischen Konsequenzen im Alltag der hier lebenden geflüchteten Menschen tragen müssen.

Es ist nun Sache des Stadtrates und des Oberbürgermeisters, ein deutliches Zeichen zu setzen für humanitäre und die Menschenrechte einhaltende Politik und Praxis." (aus der Begründung "Dringlichkeitsantrag München")

Wie wir erfahren haben, sollen zukünftig ähnlich wie für Afghanistan, auch für Geflüchtete aus Äthiopien Rückführungsvereinbarungen geschlossen werden. Auch in

Äthiopien ist die Menschenrechtslage für einige engagierte ethnische Gruppen eher schwierig, gefährlich bzw. lebensbedrohlich. Das verbreitete "land grabbing", trägt nicht dazu bei, dass die Situation sich für die Menschen verbessert. Der von der Regierung verhängte Ausnahmezustand ist verlängert worden, etc. (Jan 2017: http://dip 21. bundestag. de/dip 21/btd/18/108/1810842.pdf)

Als Kinder-und familienfreundliche Stadt, welche "offen ist aus Tradition", wäre dies ein sichtbares Zeichen für gelebte christliche und soziale Mitmenschlichkeit, es würde deutlich machen, dass der Slogan "Menschenwürde ist unantastbar" in Erlangen auch in konkretes politisches Handeln umgesetzt wird.

In der Gewissheit, dass Humanität als Grundlage der Menschenrechte für Sie ein hohes Schutzgut darstellt, freuen wir uns über Ihr politisches und persönliches Eintreten und erwarten, dass aus den oben genannten Gründen keine Abschiebungen mehr nach Afghanistan und Äthiopien durchgeführt werden.

Mit freundlichem Gruß

Arbeitskreis Politik des Vereins EFIE e.V.

<u>Unterzeichner:</u>

Sissi Bankel Uli Heldmann Annika Hoppe-Seyler Ingrid Kagermeier Nicola Nemeth Liz Nicholson Dr. Michael Schöttler Anja Schwarz Heinz Szabo Klaus Waldmann

cc: EN, AIB, AGABY, BFR, Prof. Dr Bendel

weitere Links zum Thema:

Dringlichkeitsantrag "keine Abschiebungen" (Grüne & Linke) https://www.muenchen-transparent.de/dokumente/4436510

SPD München: Änderungsantrag zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen/rosa Liste sowie Die Linke vom 04.04.2017 für die Sitzung der Vollversammlung am 05.04.2017 https://www.muenchen-transparent.de/dokumente/4439369

Stadtratsantrag München (Dringlichkeitsantrag): Abschiebestopp nach Afghanistan — München muss das Bleiberecht garantieren! https://www.muenchen-transparent.de/antraege/4436490

Resolution im Stadtrat: Würzburg will keine Abschiebungen nach Afghanistan http://www.br.de/nachrichten/unterfranken/inhalt/wuerzburg-stadtrat-resolution-fluechtlinge-100.html

Presseerklärung des Würzburger Flüchtlingsrats zur Resolution des Würzburger Stadtrats vom 11.05.2017 für eine Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan https://wuerzburger-fluechtlingsrat.de/pressemitteilungen-detailinformationen/165

Informationen für Berater*innen und Geflüchtete(13.05.2017): updated: Abschiebungen nach Afghanistan

https://www.frsh.de/artikel/updated-abschiebungen-nach-afghanistan/

O 19.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **30.05.2017** Antragsnr.: **061/2017**

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/33

mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681 e-mail: buero@gl-erlangen.de http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:

Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 30.05.2017

Dringlichkeitsantrag für den Stadtrat am 31. 05.17: Abschiebestopp nach Afghanistan - Erlangen für Bleiberecht!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

- 1.) Die Stadt Erlangen nutzt alle vorhandenen Spielräume, um Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan zu verhindern. Der Erlanger Stadtrat spricht sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aus und stärkt somit der Stadtverwaltung politisch den Rücken, die Grundsätze der Menschenrechte einzuhalten und sich nicht an Abschiebungen in Kriegsgebiete zu beteiligen.
- 2.) Die Stadt Erlangen fordert den Freistaat Bayern und die Bundesregierung auf, keine Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan vorzunehmen. Der Oberbürgermeister setzt sich in den entsprechenden Gremien und Gesprächen auf Landes- und Bundesebene für den sofortigen Stopp der Abschiebungen ein. Er macht dort deutlich, dass Erlangen diese inhumane Politik und die damit verbundenen desaströsen Auswirkungen nicht mitträgt.
- 3.) Die Stadt Erlangen setzt sich dafür ein, dass alle Geflüchteten während laufender Asylverfahren Zugang haben zu Integrationsleistungen, Sprachkursen, Ausbildung und Arbeit.

Begründung:

Der letzte Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass "das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen

bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen" sei.

Die dauernden Terroranschläge, bei denen auch ein kürzlich "zurück geführter" Flüchtling

verletzt wurde, zeigen ganz klar: Afghanistan ist nicht sicher. Die Zahl von in Afghanistan

getöteten Menschen stieg 2016 auf einen neuen Höchststand von 11.418 Menschen,

darunter 3.512 Kinder. Trotz dieser lebensbedrohlichen Verhältnisse wurden unterdessen

Sammelabschiebungen aus Deutschland nach Afghanistan vollzogen, darunter waren

besonders viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern. Weitere Abschiebungen sind geplant.

Wenn eine Regierung Menschenrechte verletzt, indem sie Schutzsuchende in Kriegsgebiete

oder auch "nur" in Not und Elend zurückschickt, dann müssen Menschen auf anderen

Ebenen Verantwortung übernehmen - ganz besonders auch in den Kommunen. Die

Kommunen sind es, die die Politik in letzter Konsequenz ausführen und die zerstörerischen

Konsequenzen im Alltag der hier lebenden geflüchteten Menschen tragen müssen.

Es ist nun Sache des Stadtrates und des Oberbürgermeisters, in Erlangen ein deutliches

Zeichen für Menschenrechte zu setzen

Begründung der Dringlichkeit:

In den vergangenen Wochen sind bereits vier bundesweite Sammelabschiebungen

durchgeführt worden.

Die Meldungen aus Erlanger Jugendhilfe-Einrichtungen sowie Schulen häufen sich, dass

dort lebende oder lernende Afghanen abgeschoben werden sollen.

Dieser menschenrechtswidrigen Praxis muss die Stadt Erlangen schnellstmöglichst etwas

entgegensetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey (Fraktionsvorsitzende)

gez. Dr. Pierrette Herzberger-Fofana

(Sprecherin für Asyl, Willkommenskultur, Migration und Integration)

F.d.R.:

Wolfgang Most

24/26

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
- (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
- (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
- (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.

Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

97/97

Stadt Erlangen

Bürgermeister- und Presseamt

Betrifft: Antrag zur Bürgerfragestunde zur Stadtratssitzung am 31.05.2017

Die Fragen zur Stadtratssitzung am 31.05.2017 sind:

- 1. Ist die Interessengemeinschaft 'Rettet die Grünfläche vom Manhattan' real gleichberechtigt mit den Bebauungsanträgen der anderen Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren ?
- 2. Kann die Interessengemeinschaft nach dieser Stadtratssitzung (31.05.2017) ihre Interessenbekundung veröffentlichen (Presse) um zu einer Demonstration und weiterer Unterschriftensammlung für einen evtl. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid aufzurufen?

Mit freundlichen Grüßen

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlun	
Beschluss Stand: 24.05.2017 13/180/2017	2
TOP Ö 9 Integration der Flüchtlinge in Erlangen	
Verwaltungsbericht Flüchtlinge Ergänzung 13/183/2017	6
TOP Ö 11 3+2 Regelung bei Ausbildung von Flüchtlingen konsequent umsetzen! Dr	in
Beschlussvorlage 33/014/2017	9
TOP Ö 12 Technische-Fakultät: Weiteres Vorgehen nach dem Kabinettsbeschluss v	/om
Änderungsantrag der Erlanger Linke Nr. 058/2017 13/182/2017	14
TOP Ö 19.1 Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Äthiopien; hier: Dringlichk	
Beschlussvorlage V/034/2017	15
1. Schreiben an Herrn Innenminister Herrmann vom 30. Mai 2017 V/034/2	16
2. Schreiben an den AK Politik EFIE e. V. vom 30. Mai 2017 V/034/2017	18
3. Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.05.2017 V/	19
4. Anlage zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 060/2017 vom 29.	21
5. Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste 061/2017 vom 30.05.2017 V/03	23
TOP Ö 19.2 Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung; Fragen der Inte	re
Auszug aus der Geschäftsordnung § 37 Bürgerfragestunde	25
Fragen der Interessengemeinschaft	26
Inhaltsverzeichnis	27